

Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2024

Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) einen Entwurf für das Bremische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung in der Juni-Sitzung 2024.

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz beibehalten, die andernfalls aufgrund einer am 1. August 2024 in Kraft tretenden, bundesgesetzlichen Regelung auf die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergehen würde.

Durch die gesetzliche Regelung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Bremisches Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für richterliche Anordnungen nach § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes ist abweichend von § 58 Absatz 9a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Verwaltungsgericht zuständig. Die Anordnung trifft die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Spruchkörpers. Für das Verfahren gelten abweichend von § 58 Absatz 9a Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung

Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und auch kein Aufenthaltsrecht für sich beanspruchen können, sind ausreisepflichtig. Kommen sie ihrer Ausreisepflicht nicht nach, sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass die Ausländerbehörde den Aufenthalt im Wege der Abschiebung zwangsweise beendet. Die Durchführung einer Abschiebung scheitert häufig daran, dass notwendige Papiere wie Reisepässe von den Personen nicht vorgelegt werden.

Die Abschiebung setzt in vielen Fällen voraus, dass Wohnungen oder einzelne Zimmer innerhalb einer Gemeinschaftseinrichtung von den Vollzugskräften betreten werden. Das Betreten ist in Einklang mit dem Grundgesetz zur Durchführung der Abschiebung rechtmäßig.

Hält sich die abzuschiebende Person aber in der Wohnung oder dem einzelnen Zimmer verborgen, so bedarf es für weitergehende Nachforschungen innerhalb der Wohnung oder des Zimmers einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Grundlage bildet § 58 Absätze 6 und 8 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Die Beantragung eines entsprechenden Durchsuchungsbeschlusses stellt de lege lata eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung dar, weshalb der Antrag an das

Verwaltungsgericht zu richten ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – Aktenzeichen 1 B 65.22).

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) die Rechtswegzuständigkeit in § 58 Absatz 9a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeschrieben.

Die Länder können gemäß § 58 Absatz 9a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung abweichend auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen. Sollte die Freie Hansestadt Bremen keine solche abweichende Regelung treffen, würde ab dem 1. August 2024 die Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Anordnung von Durchsuchungen soll in der Freien Hansestadt Bremen auch künftig beibehalten werden. Über die Anordnungen entscheiden erstinstanzlich die Verwaltungsgerichte. Dabei wird sich das Verfahren auch weiterhin nach der Verwaltungsgerichtsordnung richten. Wie bereits in § 16 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes geregelt, liegt die Zuständigkeit für die Anordnung der Durchsuchung nach dem Aufenthaltsgesetz bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer. Die Zuständigkeit darf auf andere Mitglieder der Kammer übertragen werden.

Die Zuweisung erfolgt aufgrund der guten Erfahrungen der bremischen Ausländerbehörden aus den vergangenen Jahren. Das Verfahren mit den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eingespielt. In den meisten Fällen sind die Vorgänge dort aufgrund von anhängigen oder kürzlich abgeschlossenen Verwaltungsgerichtsverfahren zur Frage der Ausreisepflicht bekannt. Durchsuchungsanordnungen können innerhalb kurzer Zeit erlangt werden.

Durch das Gesetz werden zudem Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 58 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes und § 16 Absatz 2 und 3 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vermieden. Wären zukünftig für Anordnungen aufgrund von § 58 Absatz 6 und 9a Satz 1 AufenthG in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung die ordentlichen Gerichte zuständig, während für Anordnungen nach § 16 Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig blieben, würde dies zumindest anfänglich zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Falls der gesamte Komplex „Durchsuchungen zum Zweck der Abschiebung“ den ordentlichen Gerichten zugewiesen würde, gäbe es immer noch eine Rechtswegspaltung im Hinblick auf Durchsuchungen für sonstige Zwecke der Verwaltungsvollstreckung, für die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig bliebe.

Der Bund hat ferner mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zweiter Halbsatz erstmals die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die betroffene Person, sondern auch deren Wohnung nach Identitätspapieren, Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind, zu durchsuchen. Auch für diese Durchsuchung ist nach § 48 Absatz 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der ab dem 1. August geltenden Fassung eine richterliche Anordnung notwendig. Die Rechtswegverweisung in § 59 Absatz 9a des Aufenthaltsgesetzes wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Zuständigkeit soll auch für diesbezügliche richterliche Anordnungen aufgrund der vorstehenden Erwägungen und um einen Gleichlauf für alle Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz zu erreichen bei den Verwaltungsgerichten liegen.